

Kurzinformation der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Gleichbehandlung beim Thema Wohnen



Gleichbehandlungsgebot beim Thema Wohnraum

Die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder auf Grund ihres Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Wohnraum ist verboten und kann nach den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes rechtliche Folgen haben

Die oft geäußerte Annahme, dass WohnungseigentümerInnen bei der Auswahl ihrer MieterInnen gänzlich frei seien, ist falsch.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet es, Menschen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf ihren Familienstand oder den Umstand, ob sie Kinder haben, die Anmietung oder den Kauf einer Wohnung oder eines Hauses zu verweigern. Ebenso unzulässig ist die Anweisung an Dritte, Personen bei der Vergabe von Wohnraum zu diskriminieren.

Von Diskriminierungen Betroffene haben Anspruch auf Schadenersatz für die Verletzung ihrer Würde und für die möglicherweise entstandenen finanziellen Nachteile. Das Diskriminierungsverbot für den Bereich Wohnraum ist umfassend und gilt auch für die Vermietung von Privat-, Genossenschafts- oder Gemeindewohnungen.

Folgende Beispiele stellen nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotene Diskriminierungen im Bereich Wohnraum dar:

- Bei einer Wohnungsbesichtigung bekunden Herr K. und seine schwarze Frau gegenüber der Maklerin ihr Interesse an der Miete der besichtigten Wohnung. Die Maklerin erklärt, dass Schwarze die Mietobjekte immer

nachteilig gebrauchen würden und der Wohnungseigentümer sie daher angewiesen habe, die Wohnung nicht an »Neger« zu vermieten.

- Als die aus der Türkei stammende Frau O., die österreichische Staatsbürgerin ist, sich beim Gemeindeamt nach freien Gemeindewohnungen erkundigt, wird ihr mitgeteilt, dass die Wohnungen nicht an AusländerInnen vergeben werden.
- Frau L. ist auf Wohnungssuche. Auf einer Internetseite stößt sie auf eine Wohnung, die ihren Bedürfnissen entspricht und ihr gefällt. Frau L. ruft bei der Immobilienfirma an und erkundigt sich nach der Wohnung. Als Frau L. auf Nachfrage mitteilt, dass sie allein mit ihren zwei Kindern in der Wohnung wohnen will, heißt es, dass es bei alleierziehenden Müttern immer wieder Probleme bei der Bezahlung der Miete gebe und ihr die Wohnung daher nicht vermietet werden könne.

Das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet es, Wohnraum in diskriminierender Weise zu inserieren oder durch Dritte inserieren zu lassen. Demnach sind beispielsweise Formulierungen in Wohnungsinseraten wie »keine Ausländer/innen«, »nur Österreicher/innen« oder »keine Kinder«, unzulässig. Beim ersten Verstoß gegen das

Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Ermahnung und bei weiteren Verstößen eine Geldstrafe bis zu 360 Euro auszusprechen.

Ausnahmen und Einschränkungen

Die Bereitstellung und das Inserieren von Wohnraum, ausschließlich oder überwiegend für Personen eines Geschlechts ist keine Diskriminierung, wenn dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, also durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum kommt auch dann nicht zur Anwendung, wenn durch die Bereitstellung von Wohnraum ein besonderes Nahe- oder Vertrauensverhältnis begründet wird.

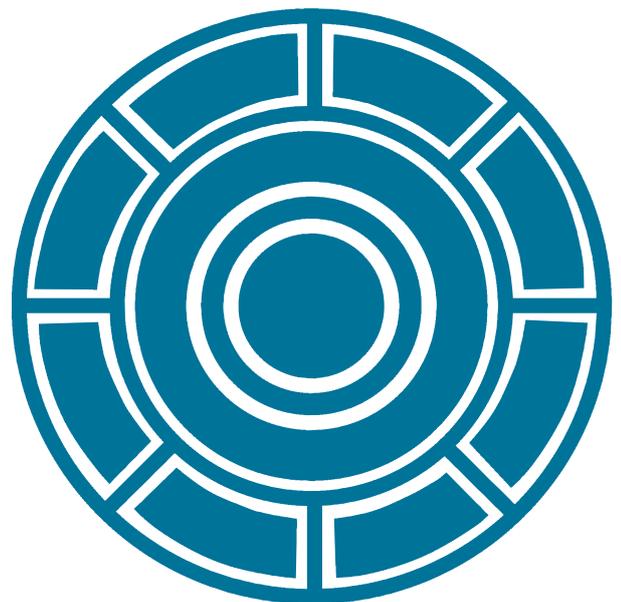
- Es ist daher erlaubt, dass z.B. eine Frau, die ein Zimmer in ihrer Wohnung vermieten möchte, ihr Inserat nur an Frauen richtet.
- Ebenso ist es beispielsweise zulässig, zum Schutz von Opfern sexueller oder häuslicher Gewalt in Schutzeinrichtungen Wohnraum zu schaffen, der nur Frauen zugänglich ist

Rechtliche Möglichkeiten bei verbotenen Diskriminierungen

- Verhandlung eines freiwilligen Schadenersatzes oder einer Entschuldigung mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft
- Antrag an die Gleichbehandlungskommission zur Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes
- Klage bei Gericht auf Zuspruch eines Schadenersatzes gegen die für die vermutete Diskriminierung verantwortliche Person bzw. gegen das für die vermutete Diskriminierung verantwortliche Unternehmen

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt in Diskriminierungsfällen und informiert bei Fragen zur Erstellung von Inseraten für Wohnraum. Die Information, Beratung und Unterstützung ist vertraulich und kostenlos. ■

Stand September 2013



Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Wir sind eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Wir bieten rechtliche Beratung und Unterstützung. Wir informieren über das Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Unsere Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Zentrale Wien

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Telefon: +43 1 532 02-44

Fax: +43 1 532 02-46

E-Mail: gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Steiermark

Europaplatz 12, 8020 Graz

Telefon: +43 316 720 590

Fax: +43 316 720 590-4

E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25/3. Stock, 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 509 110

Fax: +43 463 509 110-15

E-Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Oberösterreich

Mozartstraße 5/3, 4020 Linz

Telefon: +43 732 783 877

Fax: +43 732 783 877-3

E-Mail: linz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 343 032

Fax: +43 512 343 032-10

E-Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

Rufen Sie uns kostenfrei an: 0800 206 119

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Redaktion: Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Druck: Digitalprintcenter BM.I

Wien, 2013

